

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Anzeigepflichtiger/Anzeigepflichtige Name/Firma, Rechtsform Ansprechpartner/Ansprechpartnerin Telefon/Telefax (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin) Straße, Hausnummer PLZ, Ort Verbrauchsteuernummer (soweit vorhanden)	Eingangsvermerk
--	-----------------

Hauptzollamt

Anzeige

von Feinbränden/der Verarbeitung von Alkohol, der sich im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, durch erneutes Destillieren, in Abfindungsbrennereien

Ich zeige hiermit an, dass ich entsprechend den nachstehenden Angaben in der Abfindungsbrennerei Nr.

in _____
 Ort, Straße/Haus Nr.

- Feinbrände von in einer Abfindungsbrennerei gewonnenem Alkohol
- eine Verarbeitung von Alkohol, der sich im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, durch erneutes Destillieren durchführen will.

Für die Verarbeitung dieses Alkohols wurde und wird von mir keine Anzeige mit Abfindungsanmeldung eingereicht.

Lfd. Nr.	Feingebrannt/verarbeitet wird				Zahl der Feinbrände Abtriebe an jedem der in Spalte 2 angegebenen Tage	Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Gefäße, in denen der Alkohol aufbewahrt wird	Feinzubrennender/ zu verarbeitender Alkohol			Zusatzstoffe (Geschmacksstoffe)	
	am	Uhrzeit		auf Brenngerät Nr.			Art	Raummenge in l	Alkoholgehalt in % vol	Art	Menge in l oder kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen/der Anzeigepflichtigen

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Anzeigepflichtigen/der Anzeigepflichtigen

Zollamtliche Vermerke

Dienststelle

Ort, Datum



- Gegen die Durchführung der angezeigten Vorgänge bestehen keine Einwände.
- Zu Ihrer Anzeige vom ordne ich gem. § 20 Absatz 5 Satz 2 AlkStV folgendes an:

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Abweichung Betriebszeiten
sonstige Anordnung

Nachschaubefund

Zur Beachtung

1. Mit diesem Vordruck darf ausschließlich der Feinbrand/die Verarbeitung von Alkohol durch erneutes Destillieren in einer Abfindungsbrennerei angezeigt werden. Der die Anzeige betreffende Alkohol muss sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden. Sofern das Alkoholsteuerrecht hinsichtlich des angezeigten Vorgangs weitere Verpflichtungen beinhaltet, bleiben diese unberührt.
2. Unter Feinbrand versteht man die Reinigung des als Rohbrand gewonnenen Alkohols durch erneutes Destillieren. Dabei ist der Zusatz von Geschmacksstoffen (z. B. Kräutern) zulässig. Der Feinbrand des in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohols ist gesondert anzuzeigen, wenn er in einer Zeit vorgenommen werden soll, für die eine Abfindungsanmeldung nicht abgegeben wird. Die Anzeige ist beim Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung spätestens drei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Feinbrennens abzugeben.
3. Die Verarbeitung von Alkohol, der sich im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, durch erneutes Destillieren (z. B. Geisterstellung) ist dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung spätestens drei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Destillierens abzugeben.
4. Das Hauptzollamt kann die angemeldete Betriebszeit auf die für den Feinbrand/die Verarbeitung des Alkohols erforderliche Zeit beschränken und weitere Anordnungen treffen (§ 20 Absatz 5 AlkStV).
5. Die angezeigten Vorgänge sind entsprechend den Angaben auf Seite 1 des Vordrucks durchzuführen. Die im Feld „Zollamtliche Vermerke“ erteilten Anordnungen des Hauptzollamts sind hierbei zu berücksichtigen. Der Anzeigepflichtige/die Anzeigepflichtige hat die Anzeige mit den zollamtlichen Vermerken während der Dauer des Brennvorgangs in der Brennerei auszulegen.
6. Der Abfindungsbrenner/Stoffbesitzer darf die amtlichen Sicherungen an dem zu benutzenden Brenngerät lösen, wenn bis zum angezeigten Beginn des Feinbrennens/der Verarbeitung des Alkohols ein mit der Steueraufsicht betrauter Amtsträger nicht zur Stelle ist. Er hat dies nachstehend zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Die Pflicht zur Abgabe der Anzeige von Feinbränden in einer Zeit, für die eine Abfindungsanmeldung nicht abgegeben wird/der Verarbeitung von Alkoholerzeugnissen, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, durch erneutes Destillieren ergibt sich aus § 20 Abs. 5 AlkStV.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Vermerk über die Lösung der amtlichen Sicherungen

Ich habe die an dem zu benutzenden Brenngerät zur unbefugten Benutzung angebrachten amtlichen Sicherungen

am _____ um _____ : _____ Uhr
Datum Stunden Minuten

gelöst.

Unterschrift des Anzeigepflichtigen/der Anzeigepflichtigen